

Arbeitsinspektorat des Kantons Zürich
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich

Kopien an
Herr Jürg Trachsel, Ombudsmann des Kantons Zürich
Herr Christian Schär, Präsident VZK

Zürich, 2. November 2018

Vermutete Verletzung des Arbeitsgesetzes an Spitälern im Kanton Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren im Arbeitsinspektorat des Kantons Zürich

Der Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD ist die grösste Gewerkschaft im öffentlichen Dienst und vertritt im Kanton Zürich rund 6200 Mitglieder – zu einem wesentlichen Teil im Gesundheitswesen.

Der VPOD hat sich in den letzten Wochen ausgehend von Meldungen unserer Mitglieder intensiv mit der Thematik der nicht bezahlten Arbeitszeit in den Spitälern beschäftigt. Wir haben dazu bei Spitalangestellten auch eine Umfrage durchgeführt. Die Auswertung belegt, dass an den Spitälern im Kanton Zürich Arbeitsleistungen der Angestellten systematisch nicht als solche angerechnet werden. Insbesondere betrifft dies die Zeit für das von den Spitälern vorgeschriebene Umkleiden (Umkleiden plus Wegzeit zum Einsatzort), die gemäss Aussagen des Seco klar als Arbeitszeit anzurechnen ist. In seiner Stellungnahme schreibt das Seco:

Falls das Umziehen für die Tätigkeit notwendig ist (interne Weisung des Betriebs, nach der Arbeitnehmende sich vor Arbeitsbeginn umziehen müssen), ist die Umkleidezeit als Arbeitszeit anzurechnen. (...) Ist die Situation dem Arbeitgeber bekannt und macht er trotzdem nichts, so ist er schuldig einer Verletzung des ArG. (...)

Muss die Person früher kommen, um am Rapport mit den Ärzten teilnehmen zu können, so handelt es sich um Arbeitszeit, die erfasst werden muss.

Die Umfrage des VPOD belegt das Ausmass dieser nicht angerechneten Arbeitszeit. Dass Umkleidezeit nicht angerechnet wird, bestätigt auch Herr Christian Schär, Präsident des Verbandes Zürcher Krankenhäuser VZK, im Regionaljournal Zürich/Schaffhausen vom 3.10.2018:

Eine Kurzumfrage bei den Zürcher Spitalerldirektoren zeigt, dass im wesentlichen Umkleidezeit keine Arbeitszeit ist.

Der VPOD erstattet zu diesem Sachverhalt offiziell Meldung und fordert das Arbeitsinspektorat auf, bei den Spitälern eine gemäss Seco rechtskonforme Umsetzung des Arbeitsgesetzes einzufordern. Der VPOD wird zudem mit Lohnklagen auch rechtlich die Lohnzahlung für Umkleidezeit einfordern.

Auch bezüglich Vorgehen zur Berechnung der Umkleidezeit macht das Seco Aussagen:

Folgende Vorgehensweise, die von einigen Arbeitsinspektoraten angewendet wird, sehen wir als geeignete Lösung: Der Arbeitgeber muss mit den Arbeitnehmenden eine angemessene Dauer bestimmen, die als Arbeitszeit für das Umziehen gutgeschrieben wird. Ein internes Mitwirkungsverfahren muss vorgesehen werden (vgl. Art. 48 ArG), um sich über eine Arbeitszeit-Pauschale zu einigen, die dann noch von den Arbeitnehmenden anerkannt und angenommen werden muss. Sobald die Pauschale festgestellt ist, muss sie entweder in das Personalreglement oder in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden. Diese Verfahrensweise verhindert Ungleichbehandlungen und interne Konflikte, falls ein Arbeitnehmer mehr Zeit zum Umziehen braucht als andere.

Der VPOD fordert auch hier das Arbeitsinspektorat auf, eine korrekte Einhaltung des Verfahrens zu überwachen.

Besten Dank und freundliche Grüsse



Roland Brunner
Regionalsekretär VPOD

Anhang: Auswertung der Umfrage «Umkleidezeit» des VPOD